

2021

Gewässerordnung Seekamper See



Lars Wedel
(1. Vorsitzender)
19.8.2021



Gewässerordnung Seekammer See

Nicht alles, das im Folgenden nicht geregelt wird, ist automatisch erlaubt.

Der Seekammer See ist seit dem 01.01.1981 Pachteigentum des SFV Neuengörs e.V.

1. Jeder Angler hat sich am See so zu verhalten, dass er sich und andere Personen und die Umwelt weder beeinträchtigt noch gefährdet. Die Bestimmungen des Tierschutzes sind einzuhalten
2. Beangelt werden darf der See von allen Mitgliedern und von Inhabern von befristeten Angelerlaubnisscheinen (Im folgenden „Gastangler“ genannt).
3. Pro Person dürfen **maximal drei Handangeln** mit je einem Haken (oder Drilling für Raubfische) ausgelegt werden.
4. Vereinsmitglieder dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit angeln, andere **Gastangler und Inhaber von Jahresscheinen** nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und **ausschließlich von Land** aus.
5. Gäste von Mitgliedern dürfen in deren Beisein und mit gültiger Angelerlaubnis (über Nacht sind 2 Tagesscheine erforderlich) zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch vom Boot fischen.
6. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Begleitung eines Vereinsmitgliedes kostenlos mitangeln, solange insgesamt nicht mehr als 3 Handangeln benutzt werden.
7. Fangbeschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten sind im Aushang am Bootshaus und auf unserer Webseite unter: <https://www.sfv-neuengoers.de/> veröffentlicht.
8. Der Angelplatz und das Vereinsgelände sind sauber zu hinterlassen. Es dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden und keine Fische ausgenommen werden. Hunde sind auf dem Vereinsgelände dauerhaft an der Leine zu führen.
9. Die Tore zum Vereinsgelände sowie das Bootshaus sind stets verschlossen zu halten.
10. Die Badestelle in Seekamp darf vom 01. Juni bis zum 30. September von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang nicht befahren und nicht beangelt werden.
11. Der Schilfgürtel darf nicht beschädigt werden.
12. Das Aufstellen von Zelten am See und auf dem Vereinsgelände ist verboten.
13. Landangelplätze sind zum Schutz vor Jagdunfällen auffällig zu kennzeichnen.
14. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen.
15. Der Grillplatz darf von allen volljährigen Mitgliedern genutzt werden. Dabei ist eine mögliche Brandgefahr auszuschließen und der Grillplatz anschließend zu reinigen.
16. Rauchen und offenes Feuer sind im und am Bootshaus verboten.
17. Die Benutzung von Senken ist nur zum Fang von Köderfischen erlaubt.
18. Das Fischen mit Reusen und Netzen darf nur im Ausnahmefall und von benannten Personen durchgeführt werden.

Gewässerordnung Seekamper See

19. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen gültigen Jahresfischereischein und seinen Sportfischerpass mit gültiger Jahresmarke beim Angeln mitzuführen.
20. Gastangler sind verpflichtet eine gültige Angelerlaubnis und einen gültigen Jahresfischereischein mitzuführen.
21. Alle Fänge sind unmittelbar zu notieren und zum Jahresende dem Gewässerwart zu melden.
22. Veränderungen am Vereinsgelände, an den Stegen oder am Gewässer sind vom Vorstand vorab zu genehmigen.
23. Veränderungen am Gewässer und am Vereinsgelände, sowie unbekannte Fänge müssen sofort dem Gewässerwart gemeldet werden.
24. Besatz und Hegemaßnahmen werden ausschließlich vom Vorstand beschlossen und durchgeführt.
25. Der Seekamper See darf mit Booten mit Elektromotor (max. 900W) ausschließlich von Personen mit Schwerbehindertenausweis (>30%) befahren werden; der Ausweis ist mitzuführen. Betreffende Sportfreunde müssen sich im Vorfeld einmalig beim 1. Vorsitzenden anmelden.
26. Jugendliche unter 16 Jahren müssen auf dem Boot eine Schwimmweste tragen.
27. Vereinsboote dürfen von allen Mitgliedern genutzt werden, die Jugendboote nur von Mitgliedern der Jugendgruppe. Ein pfleglicher Umgang ist selbstverständlich. Die Nutzung muss spätestens nach Angelende ins Bootsbuch eingetragen werden.
28. Allen Booten wird vom Bootswart ein Liegeplatz zugewiesen und jedes Boot ist mit dieser Nummer zu kennzeichnen. Alle Boote müssen in Form, Größe und Farbe den Vorstellungen des Vereins entsprechen.
29. Alle Boote sind ordnungsgemäß zu befestigen und zu pflegen. Der Verein haftet nicht für Schäden an Privatbooten.
30. Jeder Bootsbesitzer muss sein Boot zum Jahresende vor Beginn der Frostperiode aus dem Wasser holen. Zur Lagerung steht ein Platz am Bootshaus zur Verfügung.

Der Vorstand